

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

20. Oktober 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

LB 2

bei Antwort bitte angeben

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags

Nordrhein-Westfalen

Herr André Kuper MdL

Platz des Landtags 1

40211 Düsseldorf

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-2370

Telefax 0211 837-2505

edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am
21.10.2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Organisationschaos der Landesregierung bei der Zuweisung,
Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen“ gebeten
worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information
der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-2000

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkjfgfi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

„Organisationschaos der Landesregierung bei der Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen“

Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 21.10.2022

Die Landesregierung hat aus den nachstehenden Kommunen Schreiben mit der Beschreibung von Problemen bei der Unterbringung, Versorgung und insgesamt der Zuweisung von Geflüchteten erreicht:

Schreiben der Stadt Dormagen vom 08.07.2022
Schreiben der Stadt Nideggen vom 11.08.2022
Schreiben des Kreises Borken vom 16.08.2022
Schreiben der Gemeinde Inden vom 26.08.2022
Schreiben der Kommunen des Kreises Düren vom 31.08.2022
Schreiben der Kommunen des Kreises Steinfurt vom 05.09.2022
Schreiben der Gemeinde Niederzier vom 06.09.2022
Schreiben der Gemeinde Titz vom 08.09.2022
Schreiben der Stadt Delbrück vom 14.09.2022
Schreiben des Kreises Coesfeld vom 14.09.2022
Schreiben der Gemeinde Eitorf vom 15.09.2022
Schreiben des Kreises Lippe vom 22.09.2022
Schreiben des Rheinisch-Bergischer-Kreises vom 22.09.2022
Schreiben der Kommunen des Kreises Euskirchen vom 23.09.2022
Schreiben der Kommunen des Kreises Kleve vom 29.09.2022

Darüber hinaus gab und gibt es im laufenden Tagesgeschäft telefonisch oder per E-Mail entsprechende bilaterale Kontaktaufnahmen von Kommunen zu der für Zuweisungen zuständigen Bezirksregierung Arnsberg mit der Bitte auf temporäre Aussetzung der Zuweisungen, über die jedoch bei der Bezirksregierung keine Übersicht geführt wird, da die Anfragen einer individuellen Lösung zugeführt werden.

Der Gesamtzugang in der Landeserstaufnahme (LEA) Bochum belief sich vom 01.01.2022 bis 30.09.2022 auf 58.443 Personen. Davon stellten 47.469 Personen erstmalig ein Asylgesuch (Asylerstantragsteller) oder ein Schutzgesuch nach § 24 AufenthG (Geflüchtete aus der Ukraine). Bezogen auf diesen Personenkreis stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

	Zugänge gesamt (Asylerstantragsteller und Geflüchtete aus der Ukraine/ Verfah- ren nach § 24 Auf- enthG)	davon Zuweisung nach NRW		davon Zuweisung in ein anderes Bundesland	
		Asylverfahren	Verfahren nach § 24 AufenthG	Asylverfahren	Verfah- ren nach § 24 Auf- enthG
Januar	1.970	1.546	0	424	0
Februar	1.692	1.443	0	249	0
März	6.689	3.075	3.179	435	0
April	3.809	965	2.053	791	0
Mai	4.437	2.004	1.038	251	1.144
Juni	4.099	2.107	1.855	134	3
Juli	6.203	2.584	3.146	453	20
August	9.154	2.112	6.428	609	5
September	9.416	3.631	4.321	1.464	0
Summe	47.469	19.467	22.020	4.810	1.172

Derzeit können in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum werktags etwa 370 Asylsuchende und am Wochenende etwa 160 Asylsuchende registriert werden. Hinzu kommt eine Registrierkapazität für Flüchtlinge aus der Ukraine von etwa 250 werktätlich. Aufgrund weiterer Prozessoptimierungen ist beabsichtigt, die Registrierkapazität bis Ende Oktober für Asylsuchende auf 450 Personen an Werktagen und 200 Personen an den Wochenendtagen auszubauen. Die Registrierkapazität für Flüchtlinge aus der Ukraine kann mit den derzeitigen Ressourcen auf 300 Personen von Montag bis Freitag hochgefahren werden.

Das Land hat seine Registrierungskapazitäten in der LEA Bochum sowohl für den Bereich der Asylsuchenden als auch der Geflüchteten aus der Ukraine ausgebaut, so dass diese ertüchtigt ist, vollständige Registrierungen vorzunehmen. Es ist das erklärte Ziel des Landes, alle in den Landeseinrichtungen untergebrachten schutzsuchenden Menschen vor einer kommunalen Zuweisung zu registrieren. Sofern eine Registrierung aufgrund der hohen Auslastung der LEA nicht am Tag der Vorstellung unmittelbar möglich ist, werden diese Personen über Nacht in einer nahegelegenen Einrichtung untergebracht und der LEA am darauffolgenden Tag koordiniert zur Registrierung erneut zugeführt, um den Registrierprozess abzuschließen.

Mit Erlass vom 29.12.2021 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 29.300 Plätze festgelegt, von denen 22.000 Plätze aktiv und 7.300 Plätze *stand-by betrieben* werden sollen.

Derzeit (Stand 13.10.2022) werden 26.341 Plätze aktiv betrieben, davon 6.090 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 20.251 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU). Angesichts der aktuellen Zugangslage

von Asylsuchenden und Geflüchteten aus der Ukraine plant die Landesregierung derzeit einen Ausbau auf insgesamt 34.500 Plätze. Ziel ist die zügige Inbetriebnahme weiterer, bereits vorgeplanter Notunterkünfte und die Herrichtung noch neu zu akquirierender Standorte. Hierzu befindet sich die Landesregierung in regelmäßigem Austausch und Abstimmung mit den Bezirksregierungen.

Durch die Landesregierung werden keine Daten erhoben, wie viele Turnhallen durch Kommunen zur Unterbringung von geflüchteten Menschen genutzt werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Kommunalen Vergabegrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen im Juni 2020 umfassend reformiert und damit wesentliche Erleichterungen und mehr Flexibilität bei der Vergabe kommunaler Aufträge geschaffen. Kernelement der Reform waren unter anderem die Anhebung der bestehenden Wertgrenzen für Direktaufträge und Vergaben von Bauleistungen sowie die Einführung eines gewerkebezogenen Ansatzes bei Bauleistungen. Ende des Jahres 2021 erfolgte eine nochmalige Anhebung einzelner Wertgrenzen, um so den Kommunen noch mehr Spielräume für effiziente und praxistaugliche Beschaffungsverfahren zu eröffnen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern wurde damit den Kommunen in Nordrhein-Westfalen die größtmögliche Flexibilität und Erleichterung bei kommunale Beschaffungen bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerten ermöglicht. Mit dem geschaffenen Regelwerk ist die Unterschwellenvergabe über das Kommunale Vergaberecht krisenfest aufgestellt und kann somit auch auf die aktuellen Herausforderungen Anwendung finden.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat am 17. Oktober 2022 per Erlass Hinweise zur Unterbringung von (ukrainischen) Flüchtlingen u.a. den Hauptverwaltungsbeamten und –beamtinnen und den Bezirksregierungen zugeleitet, als Aktualisierung des Erlasses vom 15. März 2022. Der Erlass enthält u.a. bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Hinweise zur Nutzung baulicher Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen und stellt damit eine Hilfestellung für eine schnellere Inbetriebnahme von Unterbringungseinrichtungen dar.

Die Erkennung von vulnerablen Personen und ihrer Schutzbedarfe erfolgt in allen Landesaufnahmeeinrichtungen. In der LEA wird allen neuankommenden Geflüchteten ein Selbstauskunftsbogen ausgehändigt, mit dem auch Angaben zum Gesundheitszustand abgefragt werden. Von der LEA werden die Asylsuchenden nach der Registrierung in die Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) des Landes transferiert, sofern dies der gesundheitliche Zustand der Person zulässt. In den EAE werden alle neu angekommenen Asylsuchenden von einer Ärztin/einem Arzt medizinisch untersucht. Die Teilnahme an der Erstuntersuchung ist gemäß § 62 Asylgesetz verpflichtend. Die Untersuchung umfasst eine orientierende Anamnese/ Impfausweiskontrolle, eine orientierende körperliche Inaugenscheinnahme zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, einen TBC-Ausschluss und eine Masernimpfung (sofern erforderlich). Ferner werden bei der Erstuntersuchung offensichtliche Vulnerabilitäten festgestellt, die Einfluss

auf die weitere Unterbringung im Landessystem haben oder eine Unterbringungsunfähigkeit begründen. Weitere Vulnerabilitäten und Schutzbedarfe können noch während der Erstuntersuchung oder aber auch jederzeit im Verlauf der Unterbringung in den EAE oder zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) geäußert werden, z.B. gegenüber Ärztinnen und Ärzten, Mitarbeitenden der Sanitätsstation, der Sozialbetreuung, der Psychosozialen Erstberatung oder der Asylverfahrensberatung.

Für die Landesaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete gilt seit 2017 das Landesgewaltschutzkonzept NRW (LGSK NRW). Es soll alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal in den Unterkunftseinrichtungen des Landes bestmöglich vor jeglicher Form von Gewalt schützen. Das LGSK NRW trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass speziell vulnerable Personen (insbesondere Mädchen, Frauen und LSBTTI-Personen) besonders geschützt werden müssen.

Das LGSK sieht verschiedene präventive sowie interventive Maßnahmen vor und formuliert konkrete Leitlinien. So ist im Hinblick auf präventive Maßnahmen beispielsweise vorgesehen, dass alleinreisende Frauen in eigenen Gebäudeteilen oder Bereichen untergebracht werden oder, falls sie von akuter Gewalt betroffen sind, eine anderweitige Unterbringung (Frauenhaus oder besondere Landeseinrichtung für vulnerable Personen), erforderlich sein kann. Außerdem wird Frauen und LSBTTI-Personen ein möglichst diskreter Zugang zu Informationen über Hilfsangebote ermöglicht. Im Rahmen von Freizeitangeboten werden zudem geschlechterhomogene Aktivitäten für Frauen und Mädchen angeboten.

Für den Fall, dass es bereits zu einer Gewaltanwendung gekommen ist, befasst sich das LGSK NRW zudem mit interventiven Maßnahmen und gibt konkrete Leitlinien vor, um Handlungssicherheit unter allen Mitarbeitenden herzustellen. Als einen wichtigen Baustein im Hinblick auf die Prävention beschreibt das LGSK die Vernetzung mit externen Partner der Hilfestruktur vor Ort wie z.B. Frauen- und Mädchenunterstützungseinrichtungen sowie Gewaltinterventionsstellen. Es wird geregelt, dass Mitarbeitenden von Beratungsstellen temporärer Zutritt zu den Einrichtungen ermöglicht wird.

Das Konzept ist verbindlich von allen Zentralen Unterbringungseinrichtungen umzusetzen und gilt auch für die Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister. Für die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes gilt der Maßstab des LGSK NRW entsprechend, jedoch in Abhängigkeit und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Funktion der Einrichtungen sowie der geringeren Verweildauer der Flüchtlinge in diesen.

Die Kommunen sind für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen nach Zuweisung aus den Landeseinrichtungen eigenverantwortlich zuständig. Jedoch wurde den Kommunen die Umsetzung des LGSK auch in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften empfohlen.

Die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen erheben fortwährend sicherheitsrelevante Erkenntnisse. Diese sind Grundlage der Beurteilung der Gefährdungslage und darauf basierender Schutzmaßnahmen. Die Beurteilung der Gefährdungslage wird von den Kreispolizeibehörden vorgenommen. Hierin fließt neben den

Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes auch die regionale Sicherheitslage ein. Polizeiliche Maßnahmen des Objektschutzes werden auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Regelungen der Polizeidienstvorschrift „Personen- und Objektschutz“ PDV 129 (VS-NfD) durchgeführt. Danach umfasst der Objektschutz alle Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen gegen gefährdete Objekte getroffen werden. Durch polizeiliche Objektschutzmaßnahmen sollen insbesondere Vorbereitungshandlungen erkannt sowie Beschädigungen, Zerstörungen, oder das Eindringen von Gefährdern verhindert werden. Auf eine Veränderung der Sicherheitslage werden die Kreispolizeibehörden im erforderlichen Fall unmittelbar reagieren.

Kommunen, auf deren Gebiet das Land eine Landesaufnahmeeinrichtung betreibt, erhalten nach den Vorgaben des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) eine Anrechnung auf ihre Aufnahmeverpflichtung. Diese hat sich wie folgt entwickelt:

§ 3 Absatz 4 FlüAG i.d.F. des Gesetzes vom 1.10.2015, in Kraft ab 08.10.2015:

- Ab Inbetriebnahme der regulären Aufnahmeeinrichtung: Anrechnung aller Plätze.
- Ab Inbetriebnahme der Erstaufnahmeeinrichtung: Anrechnung von 130 % der Plätze.

§ 3 Absatz 5 FlüAG i.d.F. des Gesetzes vom 24.05.2016, in Kraft ab 04.06.2016:

- Anrechnung für die LEA: bis zu 1 000.

Fassung § 3 Absatz 5 FlüAG ab 01. Juli 2017:

- Anrechnung der Plätze in ZUEen mit 75 %
- Anrechnung der Plätze in EAEen mit 100 %
- Neu: Bei Gemeinden, auf deren Gebiet sich eine Landeseinrichtung befindet, die für eine aktive Nutzung bereitsteht, vermindert sich ab deren Bereitstellung die Zahl der zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber um 10 Prozent der Anzahl der dort vorgesehenen Aufnahmeplätze.

Fassung § 3 Absatz 5 FlüAG ab 01. Januar 2018:

- Anrechnung der Plätze in ZUEen mit 50 %
- Anrechnung der Plätze in EAEen mit 70 %

Kommunen, die aktuell eine Anrechnung auf ihre Aufnahmeverpflichtung erhalten, weil das Land auf ihrem Gebiet eine Landesaufnahmeeinrichtung betreibt, sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst (Quelle: FlüAG-Verteilstatistik Stand 14.10.2022):

Reg.bezirk	Kommune	Landes- einrichtung (LEA, EAE, ZUE, NU)	maximal anrechenbare Kapazität der Landes- einrichtungen gem. § 3 V, VI FlüAG	In Abzug gebrachte anrechenbare Kapazität gesamt	Aufnahme- verpflichtung gesamt	Aufnahme- verpflichtung/ Übererfüllung bis zum Erreichen von 100 %	Erfüllungs- quote in %
Arnsberg	Bochum	LEA	1.000	1.000	3.811	-499	89,63
	Hamm	ZUE	450	450	2.029	-341	86,24
	Möhnesee	ZUE	350	208	0	64	130,80
	Olpe	ZUE	200	200	182	-1	99,76
	Schmallenberg	NU	180	180	261	30	106,86
	Selm	NU	200	200	178	166	143,79
	Soest	ZUE	600	600	74	723	207,40
	Unna	EAE	700	700	125	422	151,08
	Wickede (Ruhr)	ZUE	325	183	0	58	131,78
Detmold	Bad Driburg	ZUE	150	150	181	77	123,39
	Bielefeld	EAE	819	819	3.678	260	105,78
	Borgentreich	ZUE	250	151	0	56	137,09
	Büren	NU	450	381	0	382	200,26
	Gütersloh	NU standby	400	400	983	196	114,18
	Herford	ZUE	400	400	517	314	134,19
	Paderborn	NU	300	300	1.794	190	109,06
	Essen	EAE	567	567	7.104	-1.305	82,98
Düsseldorf	Mönchengladbach	EAE	1.400	1.400	2.078	496	114,26
	Neuss	ZUE	500	500	1.550	-70	96,59
	Ratingen	ZUE	400	400	788	-35	97,07
	Rees	ZUE	260	260	94	62	117,51
	Rheinberg	ZUE	250	250	206	23	105,12
	Viersen	ZUE	290	290	777	-73	93,18
	Weeze	ZUE	375	199	0	116	158,17
	Wuppertal	ZUE	206	206	4.500	757	116,08
	Bonn	EAE / ZUE	749	749	3.622	591	113,53
	Düren	ZUE	340	340	901	320	125,75
Köln	Euskirchen	ZUE	250	250	609	15	101,72
	Köln	EAE	490	490	13.792	551	103,86
	Kreuzau	ZUE	100	100	156	-23	90,96
	Sankt Augustin	ZUE	300	300	443	4	100,56
	Schleiden	ZUE	150	150	84	6	102,40
	Wegberg	ZUE	400	400	26	137	132,04
	Dorsten	ZUE / NU	1.045	1.045	45	512	146,95
	Haltern	NU	129	129	479	55	109,05
Münster	Ibbenbüren	ZUE	480	480	267	74	109,96
	Marl	ZUE	125	125	1.029	-46	96,04
	Münster	ZUE	450	450	3.860	-90	97,91
	Rheine	ZUE	435	435	656	302	127,66
	Schöppingen	NU	160	120	0	47	139,15

Die massenhafte und zunehmende Fluchtbewegung von Menschen aus der Ukraine erforderte in den Monaten Februar bis September einen über das gewöhnliche Maß hinausgehenden hohen Koordinations- und Entscheidungsbedarf. Im MKJFGFI wurde daher der Stab „Außergewöhnliches Ereignis Flucht Ukraine“ (SAE Flucht Ukraine) eingerichtet. Dieser orientiert sich an der im Krisenmanagement bewährten Aufbau- und Ablauforganisation. Er ist als Stabsstelle unmittelbar dem Staatssekretär unterstellt. Der Stab koordiniert die im Geschäftsbereich des MKJFGFI anfallenden Maßnahmen. Nachdem sich die Zugangszahlen aus der Ukraine deutlich reduziert haben,

wurde die Tätigkeit des SAE Flucht Ukraine zunächst ruhend gestellt. Auch die Krisenstäbe der Bezirksregierungen sind insoweit nicht mehr aktiviert. Die auf Unterbringung, Zuweisung, Registrierung und Integration von Geflüchteten aus der Ukraine und aus anderen Ländern bezogenen Aufgabenstellungen werden im MKJFGFI von einem Koordinierungsstab koordiniert und weiter in der allgemeinen Aufbau- und Ablauforganisation bearbeitet.

Im Übrigen sieht die Einsetzung eines Krisenstabes als Voraussetzung eine Großeinsatzlage oder Katastrophe im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vor. Unabhängig davon, dass diese Voraussetzung nicht erfüllt sein dürfte, wäre der Krisenstab der Landesregierung zur Bewältigung der konkret in den Regierungsbezirken und Kommunen vor allem anstehenden praktischen Unterbringungsproblemen nicht das geeignete Gremium. Denn der KS-Land würde nach der Geschäftsordnung vom Minister des Inneren (bei Abwesenheit vom StS-IM) geleitet. Die übrigen Ressorts sollen „in der Regel“ durch ihre StS oder mindestens durch einen AL vertreten sein. Die Lage muss jedoch auf operativer und administrativer Ebene bewältigt werden.

Die Landesregierung steht fortlaufend in verschiedenen Austauschformaten und auf verschiedenen Ebenen mit den Kommunen in Kontakt. Dabei erfolgt der regelmäßige Austausch im Bereich der Fluchtangelegenheiten einheitlich über die Bezirksregierungen und die Ausländerbehörden. Zudem bestehen regelmäßige Besprechungstermine mit den kommunalen Spitzenverbänden zu grundsätzlichen Fragen, die alle Kommunen gleichermaßen betreffen. Nicht zuletzt finden in den Ressorts aktuell verschiedene Konferenzen mit den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten statt, bei denen die Unterstützungsangebote des Landes noch einmal dargestellt sowie darüber hinaus gehende Bedarfe ermittelt werden sollen. Vom 18. bis 21. Oktober 2022 führt das MKJFGFI in allen Regierungsbezirken sog. Regionalkonferenzen durch.

Krisenstäbe im Sinne des § 35 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) gibt es nur in Kreisen und kreisfreien Städten. Sie dienen nach dem BHKG zur Leitung und Koordinierung der Abwehrmaßnahmen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen. Der Zustrom Geflüchteter ist per Definition kein solches Ereignis. Dennoch nutzen einige Kreise und kreisfreie Städte die Krisenstab-Strukturen zur Bewältigung der Situation, andere wiederum haben abseits des Krisenstabes vergleichbare Stabstrukturen etabliert. Krisenstäbe werden ferner in der Regel nicht themenbezogen einberufen, sondern befassen sich immer mit der Gesamtlage im Kreis oder in der kreisfreien Stadt. Eine Differenzierung einer Einrichtung aufgrund einzelner Themen (z.B. Corona-Pandemie, Ukraine-Konflikt, Energieversorgung oder Zustrom Geflüchteter) ist daher im Zweifel nicht möglich, weil diese ineinander übergehen bzw. parallel zu bearbeiten sind. Inwieweit darüber hinaus kreisangehörige Kommunen vergleichbare Strukturen (z.B. Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse gem. § 35 Abs. 5 BHKG) eingerichtet haben, ist hier nicht bekannt.

Mit Stand 11. Oktober 2022 ist in folgenden Kreisen und kreisfreien Städte der Krisenstab (§ 35 Abs. 1 BHKG) aktiviert:

Bielefeld
Bochum
Bonn
Bottrop
Dortmund
Ennepe-Ruhr-Kreis
Essen
Gelsenkirchen
Köln
Krefeld
Kreis Borken
Kreis Coesfeld,
Kreis Düren
Kreis Gütersloh
Kreis Herford
Kreis Höxter
Kreis Lippe
Kreis Mettmann
Kreis Minden-Lübbecke
Kreis Paderborn
Kreis Recklinghausen
Kreis Unna
Kreis Viersen
Mönchengladbach
Mülheim an der Ruhr
Oberhausen
Remscheid
Rhein-Kreis Neuss
Rhein-Sieg-Kreis
Wuppertal

Bei der Bezirksregierung **Arnsberg** ist aktuell kein Krisenstab im Kontext des Zulaufs von Geflüchteten eingerichtet. Als vergleichbare Struktur wurde eine 14-tägige Hauptdezernenten-Konferenz-Asyl eingeführt, in der alle asylrelevanten Themen fachspezifisch besprochen werden. Des Weiteren wird das Thema turnusmäßig in der wöchentlichen Abteilungsleiterbesprechung mit dem Regierungspräsidenten aufgerufen.

Der Krisenstab der Bezirksregierung **Detmold** wurde zu Beginn der Corona-Pandemie (16.03.2020) aktiviert und ist seitdem ununterbrochen, jedoch mit variierender Personalstärke, Zusammensetzung und Sitzungsfrequenz aktiv. Derzeit erfolgt ausschließlich die Meldungssichtung und Meldungssteuerung durch den Meldekopf der Bezirksregierung (Dezernat 22). Dies erfolgt übergeordnet für alle beim Krisenstab eingehenden Meldungen (u.a. zu den Themen Corona und Ukraine). Die fachliche Abarbeitung erfolgt derzeit ausschließlich in den jeweiligen Dezernaten.

In der Bezirksregierung **Düsseldorf** ist kein Krisenstab (oder eine vergleichbare Struktur) im Kontext des Zulaufs von Flüchtlingen aktiv. Die Bearbeitung jeglicher Prozesse findet momentan ausschließlich im Fachdezernat statt.

Bei der Bezirksregierung **Köln** existiert aktuell keine Krisenstabsstruktur zur Bewältigung des Zulaufs von Geflüchteten.

Der Krisenstab der Bezirksregierung **Münster** ist mit Beginn der Corona-Krise eingerichtet und arbeitet bedarfsgerecht aber nicht speziell zusammen mit dem Dezernat 20 im Bereich des Zulaufs von Geflüchteten. Es gibt also keinen eigens für die Flüchtlingslage agierenden Krisenstab.

Gemäß § 1 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sind die Gemeinden verpflichtet, ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 FlüAG aufzunehmen und unterzubringen. Angesichts der hohen Zahl an Geflüchteten aus der Ukraine, aber auch angesichts steigender Asylbewerberzugänge stehen die Kommunen vor großen Herausforderungen in der Unterbringung. Es obliegt den Kommunen zu entscheiden, welche Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete bereitgestellt werden und ob dabei auch zum Beispiel auf Turnhallen zurückgegriffen werden muss, weil es keine Alternativen gibt. Das Land unterstützt die Kommunen mittelbar durch den Aufbau weiterer landeseigener Unterbringungskapazitäten. Diese dienen einerseits als Pufferkapazität für die temporäre Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine und ermöglicht andererseits, die Zuweisungen zeitlich hinaus zu zögern und den Kommunen damit vorübergehend mehr Zeit für die Unterbringung zu verschaffen. Dies ist insbesondere mit Blick auf die aktuell angespannte Zugangslage geboten. Sie kann jedoch mit Blick auf eine schnelle und gute Integration keine Dauersituation darstellen.

Die Kommunen erhalten eine Vorankündigung, an welchem Tag wie viele Personen zugewiesen und anreisen werden. Am Transfertag erhalten die Schutzsuchenden in der Einrichtung ihre Papiere, einen Reiseplan, Fahrkarten für den ÖPNV und Erläuterungen, wohin sie sich begeben müssen. Der Zuweisungsbescheid wurde kürzlich dahingehend ergänzt, dass auf den Dienstschluss in der aufnehmenden Kommune explizit hingewiesen wird, damit die Personen beim eigenständigen Transfer auf die Uhrzeit achten und rechtzeitig in der Kommune ankommen.

In die Personalhoheit der Kommunen, als Teil der kommunalen Selbstverwaltung, kann das Land nicht eingreifen. Gleichwohl unterstützt die Landesregierung die Ausländerbehörden flankierend, indem sie mit einer umfangreichen Erlasslage für einen klaren rechtlichen Rahmen sorgt, der die Ausländerbehörden bei der Arbeit vor Ort unterstützt. Zudem finanziert das Land mit dem KIM Baustein 3 zusätzliche Personalstellen in den Einbürgerungs- und Ausländerbehörden. Die Landesregierung flankiert aber auch den Bereich Personal unterstützend, bspw. durch die Fortbildungsoffensive NRW. Hierbei stellt das Land den Kommunen kostenlose Fortbildungsangebote im Bereich des Ausländerrechts zur Verfügung. Zusätzlich hat das Land das Fortbildungsprogramm „Ausländerbehörden als Akteure des Integrationsmanagements stärken“ interessierten Kommunen kostenlos angeboten, um so die Ausländerbehörden und die wichtige Rolle, die diese einnehmen, zu stärken und durch Erfahrungsaustausch zwischen den Kolleginnen und Kollegen der Ausländerbehörden Synergien zu schaffen.

Ein weiterer Bestandteil des Programms ist die Führungskräfteakademie, die die Ausländerbehörden auch bei der Nachwuchsgewinnung von Führungskräften unterstützen soll.

Den Bezirksregierungen sind zur Erfüllung von Aufgaben im Flüchtlingsbereich mit dem Haushalt 2019 478 Stellen zur Verfügung gestellt worden. Das Ministerium des Innern hat diese Stellen bedarfsgemäß auf die einzelnen Bezirksregierungen verteilt. Die Verteilung des zugeteilten Personals auf die fachlich zuständigen Dezernate ist Sache der einzelnen Bezirksregierungen. Hierzu ist insbesondere auch auf die Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen hinzuweisen, in der in § 14 im Zusammenhang mit der Festlegung der Aufgaben der Regierungsvizepräsidentin / des Regierungsvizepräsidenten folgendes festgelegt ist:

„(2) Sie oder er trifft die notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen für die sachgerechte, wirtschaftliche und reibungslose Erledigung der Aufgaben. Sie oder er überwacht die Einhaltung der Beteiligungspflichten und trägt Sorge für die Einheitlichkeit des Handelns der Behörde und der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen.“

Die Entscheidung über Maßnahmen zur rechts- und zweckmäßigen Erledigung der Aufgaben ist Sache des jeweiligen Fachressorts – die Entscheidung über den Einsatz der vorhandenen Personalressourcen ist Sache der Regierungsvizepräsidenten der jeweiligen Bezirksregierung in Absprache mit dem jeweiligen Fachressort. Das MKJFGFI steht angesichts der vielfältigen Herausforderungen im Kontext steigender Flüchtlingszahlen sowohl auf Leitungs- als auch auf Arbeitsebene in einem regelmäßigen Austausch.

Um die Kommunen auch finanziell zu entlasten, wurden im Nachtragshaushalt die FlüAG-Mittel noch einmal um 483 Millionen Euro erhöht. Neben der ersten und zweiten Tranche der Bundesmittel wird auch die dritte Tranche vollumfänglich an die Kommunen ausgezahlt.

Auskünfte zu Krankendaten der Beschäftigten in den mit Geflüchtetenangelegenheiten befassten Arbeitseinheiten können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden.